

**III. Satzung vom 26.03.2010
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Wasserwerk Wissersheim-Rath vom 30. August 2000**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und in Verbindung mit § 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NRW S. 394/SGV NRW 641) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 25.03.2010 folgende III Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 9 ersetzt.

Artikel II

Die III. Satzungsänderung der Betriebssatzung des Wasserwerkes Wissersheim-Rath tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende III. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Wissersheim-Rath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorgerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tat bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 26.03.2010

(Hans Jürgen Schüller)
Bürgermeister